

Fragen und Antworten zur VLB Referenzdatenbank

1. Auf welche Weise muss ein Verlag nach dem Buchpreisbindungsgesetz seine Preise festsetzen?

Das Buchpreisbindungsgesetz verpflichtet gemäß § 5 Abs. 1 BuchPrG Verlage, Preise festzusetzen und diese in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Das Gesetz selbst ordnet nicht an, wie dies zu geschehen hat. Bisher gab es kein einheitliches Vorgehen der Verlage, so dass es immer öfter zu Preisunterschieden in den einzelnen Datenbanken gekommen ist. Diese Situation haben Rechtsanwälte, die außerhalb der Branche stehen, ausgenutzt und Buchhandlungen kostenpflichtig abgemahnt. Um diesen Missbrauch zukünftig zu verhindern, haben die Fachausschüsse und das Branchenparlament dafür gestimmt, das VLB als zentrale und verbindliche Datenbank für gebundene Ladenpreise einzurichten.

2. Wie wurde das VLB zur Referenzdatenbank?

Seit dem 10.6.2010 konnte ein Verlag bestimmen, dass er das VLB als Referenzdatenbank akzeptiert. Dies bedeutet, dass er seiner Pflicht zur Veröffentlichung der Festsetzung und Änderung des Buchpreises dadurch nachgekommen ist, dass er den von ihm festgesetzten Preis an das VLB meldete. Mit der Referenzpreiserklärung legte sich der Verlag fest, seine Buchpreise regelmäßig und vollständig an das VLB zu melden. Bis Juni 2011 haben 9.000 Verlage das VLB zur Referenzdatenbank bestimmt, ca. 80% aller Titel wurden mit einem Referenzpreis gekennzeichnet. Mittlerweile ist ein Handelsbrauch entstanden, der nun branchenweit gilt. Die Verkehrsordnung für den Buchhandel ist dementsprechend um die folgende Klausel ergänzt worden:

Verkehrsordnung: § 3 Abs. 3:

Der vom Verlag oder vom Importeur an das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) gemeldete und dort veröffentlichte Endpreis (Ladenpreis) eines preisgebundenen Verlagserzeugnisses wird entsprechend der Verkehrsübung sowohl vom Verlag bzw. vom Importeur als auch vom Abnehmer als verbindliche Preisfestsetzung und Preisveröffentlichung im Sinne der Buchpreisbindung verstanden. Der so gemeldete Ladenpreis gilt als gebundener Buchpreis gemäß § 5 Abs. 1 BuchPrG.

Änderungen und Aufhebungen von gebundenen Ladenpreisen, auch der Sonderpreise und der Sonderbedingungen, muss der Verlag bzw. der Importeur mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen im VLB bzw. im Fall von nach dem Sammelrevers 2002 preisgebundenen Zeitschriften seinen Abnehmern direkt anzeigen.

In gleicher Weise sind die Ladenpreise von Neuerscheinungen (§ 9) und Ladenpreisänderungen bei Neuauflagen (§ 13) anzuzeigen.

Eine Erklärung des Verlages, dass er das VLB als Referenzdatenbank nutzen will, ist nun nicht mehr nötig. Das VLB ist verbindliche Datenbank für alle: die darin genannten Preise sind die gemäß gesetzlicher Verpflichtung festgesetzten und veröffentlichten Ladenpreise, also die „richtigen“ Preise.

3. Wie werden die Referenzpreise im VLB gekennzeichnet?

Alle lieferbaren Bücher mit dem Preismerkmal gebundener Ladenpreis werden im VLB mit einem Symbol gekennzeichnet. Das Symbol ist sowohl im Titeltitelkatalog als auch im Titelservice für alle VLB-Nutzer sichtbar. Zudem wird die Kennzeichnung der Preise auch über Standardexporte (CSV), API-Schnittstellen sowie über die DVD VLB und www.buchhandel.de ausgegeben. Zusätzlich zu der Kennzeichnung „Referenzpreis“ werden Preise mit einem Datumstempel versehen, der auf die letzte Preisänderung hinweist.

4. Kann ein Verlag das VLB als Referenzdatenbank ablehnen bzw. fordern, dass seine Preise im VLB nicht mit dem Symbol gekennzeichnet werden?

Da in der Vergangenheit mehr als 80% aller Titel im VLB vom Verlag ausdrücklich als Referenzpreis gekennzeichnet wurden, kann man mittlerweile von einem Handelsbrauch sprechen. Dementsprechend wurde die Verkehrsordnung (siehe Frage 2) geändert. Die VLB-Preise sind nun für die ganze Branche verbindlich und setzen sich somit auch gegen individuelle Preisangaben des Verlages selbst durch. Eine letztendliche rechtliche Anerkennung liegt allerdings erst vor, sobald in einem Rechtsstreit ein Gericht das VLB als Preisreferenzdatenbank bestätigt.

5. Was passiert, wenn ein Verlag seine Titel nicht im VLB meldet?

Meldet ein Verlag seine Titel nicht im VLB, so gilt weiterhin, dass er dafür verantwortlich ist, allen Wiederverkäufern den Preis (z.B. über seine Webseite, Kataloge etc.) bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Nutzung des VLB besteht nicht. Wenn ein Verlag allerdings seine Preise im VLB meldet, so gelten diese als die gebundenen Ladenpreise gemäß § 5 Abs. 1 BuchPrG.

6. Welche Vorteile hat der Verlag dadurch, dass das VLB Referenzdatenbank für die Preise seiner Bücher ist?

Der Verlag muss seine Preise nur an eine Stelle melden; d.h., die gesetzliche Pflicht, allen möglichen Wiederverkäufern die von ihm festgesetzten Preise in angemessener Weise zur Kenntnis zu bringen, wird alleine durch die Meldung ans VLB erfüllt. Damit schließt der Verlag zugleich aus, wegen abweichender Preisangaben in verschiedenen Datenbanken selbst abgemahnt oder von ihrerseits abgemahnten Buchhändlern in Regress genommen zu werden. In der Vergangenheit sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Verlage wegen geringfügiger Preisabweichungen in verschiedenen Datenbanken mit Regressforderungen in fünfstelliger Höhe konfrontiert wurden.

7. Welche Vorteile hat der Buchhändler (Wiederverkäufer), dass das VLB Referenzdatenbank ist?

Im Markt herrscht Preisklarheit und Rechtssicherheit. Dem Buchhandel steht eine verbindliche Quelle für die Preise preisgebundener Bücher zur Verfügung, aus der sich auch die Barsortimente sowie große Online-Buchhändler bedienen. Damit entfällt zugleich das Risiko, wegen der (schuldlosen) Übernahme falscher Preisangaben aus Datenbanken abgemahnt zu werden und hohe Anwaltsgebühren zahlen zu müssen.

8. Was geschieht, wenn die Preise in den Datenbanken verschiedener Anbieter unterschiedlich sind?

Die Preise im VLB sind die gemäß gesetzlicher Verpflichtung festgesetzten und veröffentlichten Ladenpreise. Es gilt allein dieser Preis, die Preise in den anderen Datenbanken sind damit „falsch“. Hat der Verlag seine Titel nicht im VLB gemeldet und es werden unterschiedliche Preise in den Datenbanken unterschiedlicher Anbieter festgestellt, wird der Verlag darauf hingewiesen, dass er unverzüglich seiner gesetzlichen Pflicht entsprechen und dafür Sorge tragen muss, dass allen Kataloganbietern der tatsächlich gebundene Ladenpreis mitgeteilt wird.

9. Was geschieht, wenn der Preis bei Lieferung von dem Preis im VLB abweicht?

Es gilt nur der Preis im VLB. Buchhändler und Barsortiment können die Rechnung in diesem Fall entsprechend kürzen, an den Verlag zurückschicken oder – wenn der vom Verlag berechnete Preis unter dem bindenden Preis im VLB liegt – bezahlen, aber die Ware zum gebundenen (höheren) Preis veräußern. Nach den allgemeinen Regeln des Bürgerlichen

Rechts gilt eine Rechnung allerdings von vorneherein als unwirksam, wenn erkennbar ist, dass der Rechnungsbetrag z.B. falsch berechnet oder mit einem Vertipper versehen ist.

10. Muss ich mich als Buchhändler nach den Preisen im VLB richten?

Ja, die MVB empfiehlt daher, das VLB zukünftig im Rahmen der Verkaufsprozesse sowie der Warenwirtschaftssysteme stärker einzusetzen und zu nutzen.

11. Was sind die Folgen, wenn der Verlag die Aktualisierung von Preisen, die er verändert hat, im VLB verspätet oder gar nicht durchführt?

Grundsätzlich sollte der Verlag dafür Sorge tragen, dass er seine Preisangaben regelmäßig prüft und aktualisiert. Werden Preisänderungen nicht regelmäßig oder zu spät aktualisiert, gelten die im VLB aktuell gespeicherten Preise, bis der Verlag die Preisänderungen einpflegt.

Verlage müssen beachten, dass Preisänderungen und Preisaufhebungen über den VLB-Titelservice spätestens 14 Tage, bevor der geänderte Preis gelten soll, ans VLB gemeldet werden müssen. Diese Frist ist nötig, damit die Preisänderungen und Preisaufhebungen rechtzeitig in der automatisch erstellten elektronischen „Gelben Beilage“ erscheinen können. Im Falle der Meldung über Onix bzw. per Excel-Liste ist gegebenenfalls eine längere Frist einzuhalten. Eine Liste, in der die für das jeweilige Jahr geltenden Fristen aufgelistet werden, kann bei der MVB abgerufen werden.

Sollte ein Verlag die jeweilige Meldefrist nicht einhalten, so kann eine Änderung zwar auch kurzfristig über den VLB-Titelservice erfolgen, der Verlag haftet jedoch in diesem Fall für Schäden (z.B. Abmahnkosten), die einem Buchhändler dadurch entstehen, dass er nicht rechtzeitig per „Gelber Beilage“ auf die Preisänderung hingewiesen worden ist.

12. Muss ein Verlag seine Preisänderungen an die „Gelbe Beilage“ melden?

Ab dem 01.01.2011 ist das herkömmliche Melden von Preisänderungen an die „Gelbe Beilage“ entfallen. Das VLB stellt auf Basis der im System gemeldeten Preisdaten automatisch die aktuelle Ausgabe der „Gelben Beilage“ zusammen und gibt sie aus. Zusätzlich stehen den Verlagen im VLB-Titelservice entsprechende Eingabefelder für die Erfassung von Ladenpreisaufhebungen und Rückrufen zur Verfügung. Die aktuelle Ausgabe der „Gelben Beilage“ wird jeden Donnerstag im Titeltitelkatalog sowie über www.vlb.de bereitgestellt und in Form einer PDF-Datei ausgegeben. ONIX-Nutzer weisen wir darauf hin, dass die Meldung von Ladenpreisaufhebungen nur über den Titelservice möglich ist. Kunden, welche die „Gelbe Beilage“ in elektronischer Form über die IBU beziehen, erhalten diese wie gehabt.

13. Was geschieht, wenn ein Verlag nicht alle seine Titel ans VLB meldet (z.B. Print- on- Demand-Titel)?

Eine Meldung im VLB ist nicht verpflichtend. Verzichtet ein Verlag auf sie, muss er – künftig wie bisher – auf andere Weise dafür Sorge tragen, dass alle Wiederverkäufer jederzeit über seine gebundenen Ladenpreise informiert sind.

14. Können auch österreichische und schweizerische Verlage das VLB als Referenzdatenbank für ihre Preise bestimmen?

In Deutschland werden die Preise der Bücher österreichischer und schweizerischer Verlage nicht durch diese selbst gebunden, sondern durch die jeweiligen deutschen Importeure (in der Regel also die deutschen Auslieferungen dieser Verlage). Dabei gilt der von den Verlagen für Deutschland empfohlene Preis als Mindestpreis, den der deutsche Importeur nicht unterschreiten darf. Die österreichischen und schweizerischen Verlage können das VLB als Referenzdatenbank für ihre für Deutschland geltenden Preisempfehlungen nutzen. Damit stellen sie sicher, dass ein bestimmter Preis ihrer Titel beim Verkauf in Deutschland nicht unterschritten werden darf. Der deutsche Importeur bleibt aber rechtlich gesehen frei, bei Büchern österreichischer und schweizerischer Verlage höhere Preise als die im VLB verzeichneten empfohlenen Ladenpreise zu verlangen.